

Gemüseerhebung 2024

Vorerhebung von Spargel und Erdbeeren

GEU

Landesamt für Statistik
Niedersachsen (LSN)
Dezernat 42 - Landwirtschaft
Göttinger Chaussee 76

Sie erreichen uns über:

Frau Paul 0511 – 9898 - 10 98

Telefax 0511 – 9898 - 99 76 17

E-Mail
Dez42.gemuese@statistik.niedersachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Gemüseerhebung 2024 werden vorab im Juni ausgewählte Betriebe in Deutschland befragt, die Spargel und/oder Erdbeeren erzeugen und über mindestens eine der folgenden Flächen verfügen:

- 0,5 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen Sie anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Nicht zur Gemüsefläche gehören:

Flächen für die Gemüsesamengewinnung, für Kartoffeln, Speiseerbsen und -bohnen zum Ausreifen, Zierkürbisse, Speisekräuter (z. B. Petersilie, Schnittlauch), Speisepilze, Haus- und Nutzgärten.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen



... die zutreffenden Flächen

in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z. B.

ha	a	m ²
----	---	----------------

2 1 7 6 2 4

... die zutreffenden Erntemengen

in t und kg rechtsbündig eintragen, z. B.

t	kg
---	----

4 9 5 3 7 0

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen,

nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 der Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte zurücksenden an

Landesamt für Statistik
Niedersachsen (LSN)
Göttinger Chaussee 76

30453 Hannover

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Anzugeben sind grundsätzlich alle **Anbauflächen**, die der Erzeugung von Spargel und Erdbeeren dienen und im laufenden Kalenderjahr abgeerntet werden (einschließlich Spargel und/oder Erdbeeren nicht im Ertrag).
- 2** Anzugeben ist die marktfähige Ware (Feldabfuhr), unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf dem Feld verbleibt sowie Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen.
- 3** Neuanpflanzungen von Spargel oder Erdbeeren, die auf der endgültigen Anbaufläche wachsen und im Berichtszeitraum noch nicht beerntet werden, sind als „nicht im Ertrag“ anzugeben.
- 4** Zu den Grundflächen und Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80% und mehr. Bei Flächen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden oder im Fall von Etagen-anbau zählt die Grundfläche nur einmal. Wege zwischen Beeten gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandeindeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzucht-kästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schat-tennetze mit einem Schattenwert von unter 80%, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutz-systeme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen. Anzugeben sind grundsätzlich die im Laufe des Jahres 2024 überwiegend für Erdbeeren genutzten Flächen (Abschnitt 3; Code 1312) und die Grundflächen für Jungpflanzen Abschnitt 4; Code 1323).
- 5** Die Grundfläche beschreibt die Fläche eines landwirt-schaftlichen Betriebes, die zur Jungpflanzenanzucht genutzt wird (ohne Hofraum, Dauerwege und andere nicht mit Gemüse genutzte Flächen). Die Grundfläche be-rücksichtigt nicht die mögliche Mehrfachnutzung der zugrundeliegenden Fläche.
- 6** Bei der Anzucht von Jungpflanzen sind solche Pflanzen zu berücksichtigen, die als Setzlinge, Stecklinge oder Sämlinge für die Weiterkultur (Eigennutzung, Verkauf) angezogen werden. Diese stehen nicht auf der endgültigen Anbaufläche, sondern es erfolgt ein späterer Standort-wechsel.

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2024

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) 2018/848?	Code 1700	Ja, vollständig	☐	1
		Ja, teilweise	☐	2
		Nein	☐	3

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen für Spargel 2024

Spargel	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m²		t	kg
Spargel (im Ertrag)	1301	_____	_____	_____	4303	_____	_____
Spargel (nicht im Ertrag) 3	1302	_____	_____	_____			

Abschnitt 3: Anbauflächen und voraussichtliche Erntemengen für Erdbeeren 2024

Erdbeeren	Code	Anbaufläche 1			Code	Erntemenge (Feldabfuhr) 2	
		ha	a	m²		t	kg
Erdbeeren im Freiland (im Ertrag)	1310	_____	_____	_____	4313	_____	_____
Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag) 3	1311	_____	_____	_____			
Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 4	1312	_____	_____	_____	4314	_____	_____

Bewirtschaften Sie Erdbeerflächen, für die Sie zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Erntemengen angeben können?	Code 1330	Ja	☐	1
		Nein	☐	2

Abschnitt 4: Grundflächen für Jungpflanzen 2024

Jungpflanzen	Code	Grundfläche 5		
		ha	a	m²
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland 6	1322	_____	_____	_____
Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 4 6	1323	_____	_____	_____

Abschnitt 5: Weitere Gemüsearten

Bauen Sie neben Spargel und Erdbeeren weitere Gemüsearten an?	Code 1320	Ja	☐	1
		Nein	☐	2

Bemerkungen über besondere Ereignisse, die auf die Ernte(menge) Einfluss hatten:

(z. B. ungünstige Witterung, Hagel oder Schädlingsbefall)

Gemüseerhebung 2024

Vorerhebung von Spargel und Erdbeeren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit der alle vier Jahre, beginnend 2012, stattfindenden Gemüseerhebung werden die Grund- und Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren erfragt. In diesem Rahmen wird in der Zeit von Juni bis September 2024 eine Vorerhebung zur Ermittlung eines vorläufigen Ergebnisses für Spargel und Erdbeeren durchgeführt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller statistischer Informationen über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie der entsprechenden Betriebsstrukturen. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Für die Erhebung der Grundflächen und zur Anzucht von Jungpflanzen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist das laufende Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebs-

register nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

🔗 <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.